

2. Lärm

2.1 Flugbetriebliche Regelungen

2.1.1.

Nachtzeit

In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit (Nachtzeit) wird der Flugbetrieb auf dem Verkehrsflughafen Kassel-Calden zum Schutz der Nachtruhe nach folgenden Maßgaben beschränkt:

2.1.1.1.

In der Nachtzeit sind vier Flugbewegungen von Luftfahrtunternehmen des gewerblichen Linien- und Bedarfsluftverkehrs einschließlich Frachtverkehr, in der Zeit zwischen 24.00 Uhr und 5.00 Uhr jedoch nur für Flugbewegungen von Luftfrachtunternehmen, deren Flüge auf den „Nachtsprung“ angewiesen sind, zulässig.

2.1.1.2.

In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr sind pro Monat zehn verspätete Starts oder Landungen zulässig, sofern die planmäßige Ankunfts- oder Abflugzeit am oder vom Verkehrsflughafen Kassel-Calden vor 22 Uhr liegt und die Ankunft oder der Abflug vor 24.00 Uhr erfolgt.

2.1.1.3.

In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr dürfen auf dem Verkehrsflughafen Kassel-Calden im Rahmen der Nachtflugbeschränkung strahlgetriebene Flugzeuge mit einer maximal zulässigen Abflugmasse von mehr als 20.000 kg auf dem Verkehrsflughafen nur starten oder landen, wenn sie nachweisen, dass ihre gemessenen Lärmzertifizierungswerte in der Summe mindestens 10 EPNdB unter der Summe der für sie geltenden Grenzwerte gemäß Band 1, Teil II, Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) liegen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines amtlichen Lärmzeugnisses, aus dem die gemessenen Lärmzertifizierungswerte hervorgehen.

2.1.1.4

Die unter den Ziffern 2.1.1.1 bis 2.1.1.3 verfügbaren Beschränkungen des Nachtflugbetriebs finden keine Anwendung auf:

- Flüge zur Hilfeleistung in Not- und Katastrophenfällen
- Unabweisbare Flüge zur medizinischen Versorgung
- Landungen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Flugsicherheitsgründen
- abweisbare Vermessungsflüge der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) oder in deren Auftrag

2.1.1.5

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, durch Aufzeichnungen der nächtlichen Flugbewegungen sicherzustellen, dass eine luftfahrtbehördliche Kontrolle über die durchgeführten Flugbewegungen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr möglich ist. Sie hat der Genehmigungsbehörde hierzu halbjährig Aufzeichnungen über die pro Nacht durchgeführten Flugbewegungen und ihre Zuordnung zu den vorgenannten Regelungen vorzulegen.

2.1.2

Triebwerksprobeläufe

Wartungsbedingte Triebwerksprobeläufe dürfen nicht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr durchgeführt werden.

Zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr dürfen sie nur durchgeführt werden, wenn Geräusche durch Probeläufe am Tag einen energieäquivalenten Dauerschallpegel von 57dB(A) außen in den nächstgelegenen Wohngebieten folgender Ortslagen nicht überschreiten:

- Grebenstein mit den Ortsteilen Schachten und Burguffeln
- Calden
- Immenhausen

Probeläufe mit der Schubeinstellung „Leerlauf“ und Triebwerksüberprüfungen im Rahmen der vom Hersteller vorgesehenen Vorflugkontrollen unmittelbar vor dem Start sind von dieser Regelung ausgenommen.

Uhrzeit, Dauer und Zweck der Probeläufe, Flugzeugtyp und Triebwerkstyp sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen sind der Luftfahrtbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Ausnahmeregelungen erfolgen nur mit vorheriger Zustimmung und nach näherer Weisung der örtlichen Luftaufsicht.

2.1.3

Bodenlärm

Die Stromversorgung der Luftfahrzeuge auf dem Vorfeld durch Hilfsturbinenläufe ist nur bei technischem Ausfall der durch die Abfertigung der Luftfahrzeuge auf dem Vorfeld zur Verfügung zu stellenden mobilen Stromversorgung zulässig.

2.1.4

Schubumkehr

Der Einsatz der Schubumkehr der Flugtriebwerke ist nur aus Gründen der Flugsicherheit zulässig. Die Einstellung „Leerlauf-Schubumkehr“ ist von dieser Regelung ausgenommen.

2.1.5

Flugverteilung

Die An- und Abflüge mit Flugzeugen sind unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur und, soweit es aus Gründen der Flugsicherheit vertretbar ist, so auf die Start –und Landebahn zu verteilen, dass sich daraus insgesamt unter Berücksichtigung der Maximalpegel an -und abfliegender Luftfahrzeuge sowie der Zahl der davon Betroffenen die geringst mögliche Belastung für Flughafenanwohner ergibt.

2.2

Allgemeiner Lärmschutz

2.2.1

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen

Die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen und die Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs richten sich nach § 9 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen vom 1. Juni 2007 (BGBl. I 986 ff), in Kraft getreten am 7. Juni 2007 (Fluglärmschutzgesetz/FluglärmschutzG).

2.2.2

Vorbehalt nachträglicher Anordnungen

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm bleibt vorbehalten.

2.2.3

Fluglärmüberwachungsanlagen

Die am Verkehrsflughafen entsprechend DIN 45643 zu installierende Fluglärmüberwachungsanlage nach § 19 a LuftVG ist nach Inbetriebnahme der verlegten und verlängerten Start- und Landebahn in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde mit folgenden Messstellen zu betreiben:

- Calden,
- Grebenstein,
- Münden,
- Espenau,
- Breuna.

Die genauen Standorte der Messstellen sind in Absprache mit den Kommunen und der Genehmigungsbehörde nach Beratung durch die Lärmschutzkommission gemäß § 32 LuftVG vor Aufnahme des Flugbetriebes festzulegen.

Die Vorhabensträgerin hat halbjährig bzw. auf Anforderung der Genehmigungsbehörde die für die Überprüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen.

2.3 Baulärm

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160) – AVV Baulärm – ist zu beachten. Die Überwachung obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde (Kreisausschuss des Landkreises Kassel).

Es dürfen nur Baumaschinen eingesetzt werden, deren Geräuschemissionsverhalten dem Stand der Technik entspricht.

Die Baustellenaktivitäten einschließlich der zugehörigen Lkw-Fahrten dürfen nur am Tag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr stattfinden. Baustellenaktivitäten in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Immissionsschutzbehörde nach den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm erfolgen.